

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		DIENSTAG, DEN 27. SEPTEMBER	2022
Tag	Inhalt	Seite	
5. 9. 2022	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 221-1-19	473	
6. 9. 2022	Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 17	474	
6. 9. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Wellingsbüttel	477	
6. 9. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Bergstedt	479	
15. 9. 2022	Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 32	481	
16. 9. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge 223-1-32, 223-1-34, 223-1-35, 223-1-37, 223-1-40, 223-1-45, 223-1-48, 223-1-51, 223-1-52, 223-1-62, 223-1-63, 223-1-55	483	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg Vom 5. September 2022

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 50 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 26. April 2022 (HmbGVBl. S. 297), erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung zu den Kursen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Winter-

semester 2020, zum Sommersemester 2021, zum Wintersemester 2021, zum Sommersemester 2022, zum Wintersemester 2022 oder zum Sommersemester 2023 beginnen, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass von der Eingangsprüfung befreit werden kann, wer ein deutsches Sprachzeugnis mit dem Mindestniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen mit ausgewiesener Prüfung in den Fertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben vorgelegt hat.“

Hamburg, den 5. September 2022.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 17

Vom 6. September 2022

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan HafenCity 17 für das Gebiet östlich des Lohseparks (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Versmannstraße – über das Flurstück 2744 (alt 2387), Westgrenze des Flurstücks 2744 (Am Hannoverschen Bahnhof), über die Flurstücke 2744, 2613 und 2612 (alt 2236, 2348, Pfeilerbahn), Nordgrenze des Flurstücks 2613, über die Flurstücke 2613 und 2700 der Gemarkung Altstadt Süd – Versmannstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für das Kerngebiet gilt:
 - 1.1 Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807), sind ausgeschlossen. Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind unzulässig.
 - 1.2 Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 BauNVO sind unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden ausgeschlossen.
2. In der Fläche für den Gemeinbedarf (Schule/Kita) muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen für lärmempfindliche Räume (zum Beispiel Klassenräume, Pausenräume, Bibliotheksräume) geschaffen werden, der es ermöglicht, dass durch die baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den lärmempfindlichen Räumen ein Innenraumpegel von 35 dB(A) während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nicht überschritten wird. Für Schulhöflflächen auf Gebäudedächern ist zu gewährleisten, dass durch auf den Dächern angeordnete Schallschutzwände oder vergleichbare Maßnahmen ein Verkehrslärmpegel von 60 dB(A) zur Tagzeit nicht überschritten wird. In der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Lärmschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 6,5 m oberhalb der Geländeoberkante des ebenerdigen Schulhofes zu errichten.

3. Aufenthaltsräume für gewerbliche Nutzungen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sind durch geeignete Grundrissgestaltung den Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
4. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen oder Garagengeschoßen unterhalb der Höhe von 8 m über Normalhöhennull (NHN) zulässig. Geringfügige Abweichungen sind zulässig, wenn sie durch abweichende Straßenanschlusshöhen von über 7,5 m über NHN begründet sind. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule/Kita“ können ausnahmsweise oberirdische Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugelassen werden.
5. Die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses muss mindestens 5 m und darf höchstens 6,5 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen. Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Galerieebene im Erdgeschoss als Vollgeschoss zugelassen werden wenn die Galerieebene eine Grundfläche kleiner 50 vom Hundert (v.H.) der Grundfläche des Erdgeschosses einnimmt und die Galerieebene einen Abstand von mindestens 3 m von der Innenseite der zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und mit Gehrechten belegten Flächen gerichteten Außenfassaden einhält.
6. Oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhen sind weitere Geschosse unzulässig. Technikgeschosse und technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenträume, sind ausnahmsweise auch über den festgesetzten Gebäudehöhen zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und diese keine wesentliche Verschattung der Nachbargebäude und der Umgebung bewirken. Aufbauten, deren Einhausung und Technikgeschosse sind mindestens 2,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen.
7. Die Gebäudefassaden des Kerngebietes können in unterschiedlichen Materialien ausschließlich in den Farben Weiß, Beige, Gelb, Grau und Blaubunt ausgeführt werden. Für Teile der Fassaden können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn der Gesamteindruck einer nach Satz 1 ausgeführten Fassade erhalten bleibt.
8. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird und diese keine wesentliche Verschattung des Gebäudes und der benachbarten Bebauung bewirkt. Dabei ist eine Überbauung der Straßenverkehrsfläche nur oberhalb einer lichten Höhe von 4,5 m zulässig. Eine Überschreitung der zu den Bahnanlagen gerichteten Baugrenzen ist unzulässig.
9. Werbeanlagen größer 2 m² und Werbeanlagen oberhalb der Gebäudetraufen sind unzulässig. Die Gestaltung der Gesamtbaukörper und der privaten Freiflächen darf nicht durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden. Wer-

beanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn zudem das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

10. Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers gilt:
 - 10.1 Neu zu errichtende Gebäude sind an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien oder Abwärme versorgt wird.
 - 10.2 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 10.1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der berechnete Heizwärmebedarf der Gebäude nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), in der jeweils geltenden Fassung den Wert von 15 kWh/m² Nutzfläche nicht übersteigt.
 - 10.3 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 10.1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung soll zeitlich befristet werden.
11. An den Rändern der hochwassergefährdeten Bereiche sind zum Zwecke des Hochwasserschutzes soweit erforderlich zusätzliche besondere bauliche Maßnahmen vorzusehen.
12. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Gehwege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten sind zulässig. Das festgesetzte Leitungsrecht im Fußgänger-tunnel umfasst die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht sind zulässig.
13. Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen als auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen verhindern.
14. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestaltung der Freiflächen nicht beeinträchtigt ist. Fahrradstellplätze können ausnahmsweise zugelassen werden.
15. Die nicht überbauten Grundstücksflächen des Kerngebietes, mit Ausnahme der Flächen mit festgesetzten Gehrechten, sind mit einem Anteil von mindestens 40 v. H. zu begrünen. Je 300 m² ist mindestens ein großkroniger Baum oder je 150 m² ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
16. Die mit festgesetzten Gehrechten belegten Flächen des Kerngebietes sind mit einem Anteil von mindestens 15 v. H. zu begrünen. Je 500 m² ist mindestens ein großkroniger Baum oder je 250 m² ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.
17. Für Einfriedigungen sind nur Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig.
18. Tiefgaragen sind in den zu begrünenden Bereichen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen muss auf einer Fläche von 16 m² je Baum die Stärke des

- durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 80 cm betragen.
19. Die Dachflächen des Kerngebietes sind mit Ausnahme der gemäß Nummer 6 zulässigen Anlagen und technischen Aufbauten zu mindestens 50 v. H. mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau mit standortangepassten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
20. Im Kerngebiet sind Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad auszuführen.
21. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume oder belaubte Heckenpflanzen zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen; Heckenpflanzen eine Mindesthöhe von 80 cm.
22. Der Erschütterungsschutz der Gebäude ist durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (Kerngebiete nach BauNVO) für die jeweils im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B 5), Nummer 6.2, für die jeweils im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume nicht überschreitet. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Staatsarchiv, Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.
23. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für den Gemeinbedarf (Schule/Kita) sind neben Schul- und Kindertagesstättennutzungen auch Büro- und Veranstaltungsflächen für gemeinnützige Organisationen und nachbarschaftliche Einrichtungen zulässig.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. September 2022.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Wellingsbüttel

Vom 6. September 2022

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Wellingsbüttel in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), geändert am 8. November 1960 (HmbGVBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Wellingsbüttel“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlage wird in der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans die Festsetzung „Wohngebiet“ mit der textlichen Ergänzung „a) Gewerbliche und handwerkliche Betriebe, Läden und Werbeanlagen sind nicht zulässig. b) Die Mindestgrundstücksgröße bei der offenen Bebauung soll 1000 m², bei der Gruppenhausbebauung mit Sielanschlüssen 450 m², bei Reiheneinzelhäusern 200 m² nicht unterschreiten. Bei einigen am Alsterufer belegenen besonders bezeichneten Flächen soll die Mindestgrundstücksgröße 2500 m², bei einigen weiteren Flächen mit Waldbestand 1500 m² betragen.“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), geändert. Festsetzungen zu bebaubaren Flächen nach der Baustufenplan gemäß § 11 der Baupolizeiverordnung entfallen entsprechend.
3. Im reinen Wohngebiet am Farmsener Weg und am Volksdorfer Weg sind bei Wohngebäuden, die räumlich unmittelbar an diese Verkehrswege angrenzen, durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

4. Im Geltungsbereich der Änderung des Baustufenplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

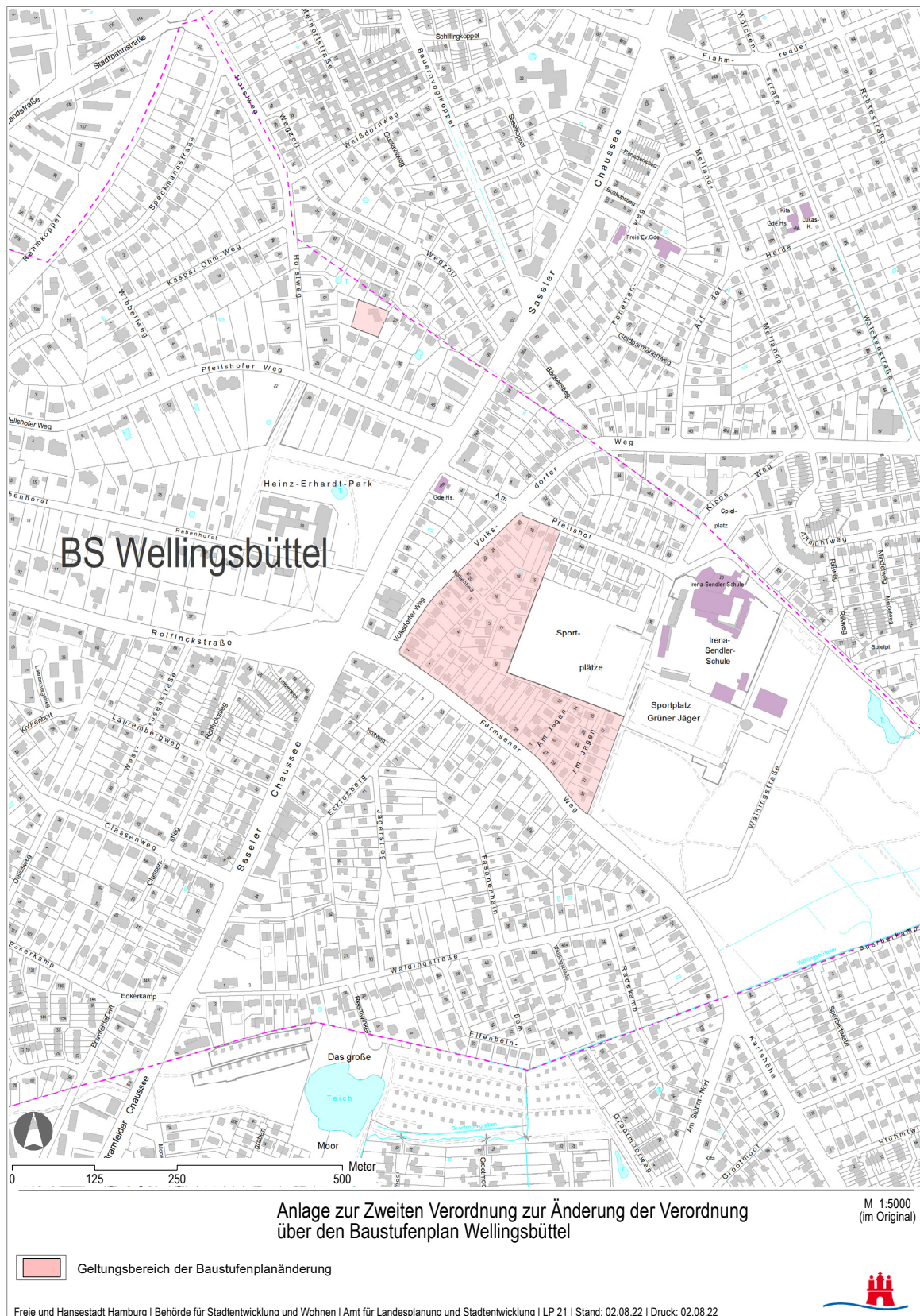
Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. September 2022.



Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Bergstedt

Vom 6. September 2022

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Bergstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), geändert am 8. November 1960 (HmbGVBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Bergstedt“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlage wird in der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans die Festsetzung „Wohngebiet“ mit der textlichen Ergänzung „a) Gewerbliche und handwerkliche Betriebe, Läden und Werbeanlagen sind nicht zulässig. b) Die Mindestgrundstücksgröße bei der offenen Bebauung soll 1000 m², bei der geschlossenen Bebauung mit Sielanschlüssen 450 m², bei Reiheneinzelhäusern 200 m² sein.“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), geändert. Festsetzungen zu bebaubaren Flächen nach der Baustufentafel gemäß § 11 der Baupolizeiverordnung entfallen entsprechend.
3. Im reinen Wohngebiet an der Bergstedter Chaussee, an der Rodenbeker Straße, am Volksdorfer Damm und am Wohldorfer Damm sind bei Wohngebäuden, die räumlich unmittelbar an diese Verkehrswege angrenzen, durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

4. Im Geltungsbereich der Änderung des Baustufenplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

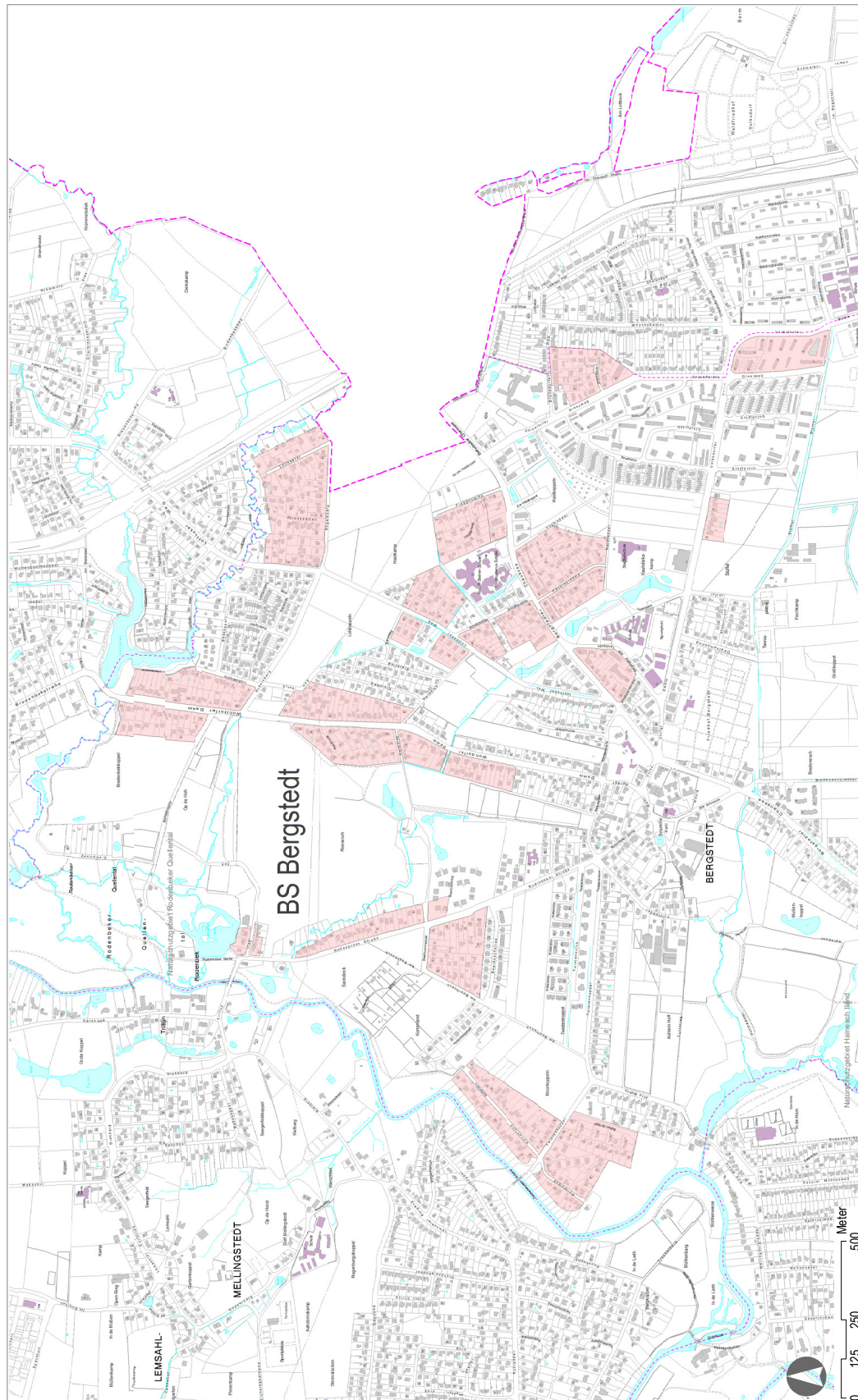
Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. September 2022.



M 1:10.000
(im Original)

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Bergstedt

 Geltungsbereich der Baustufenplanänderung



Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 32

Vom 15. September 2022

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfs Groß Borstel 32 (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

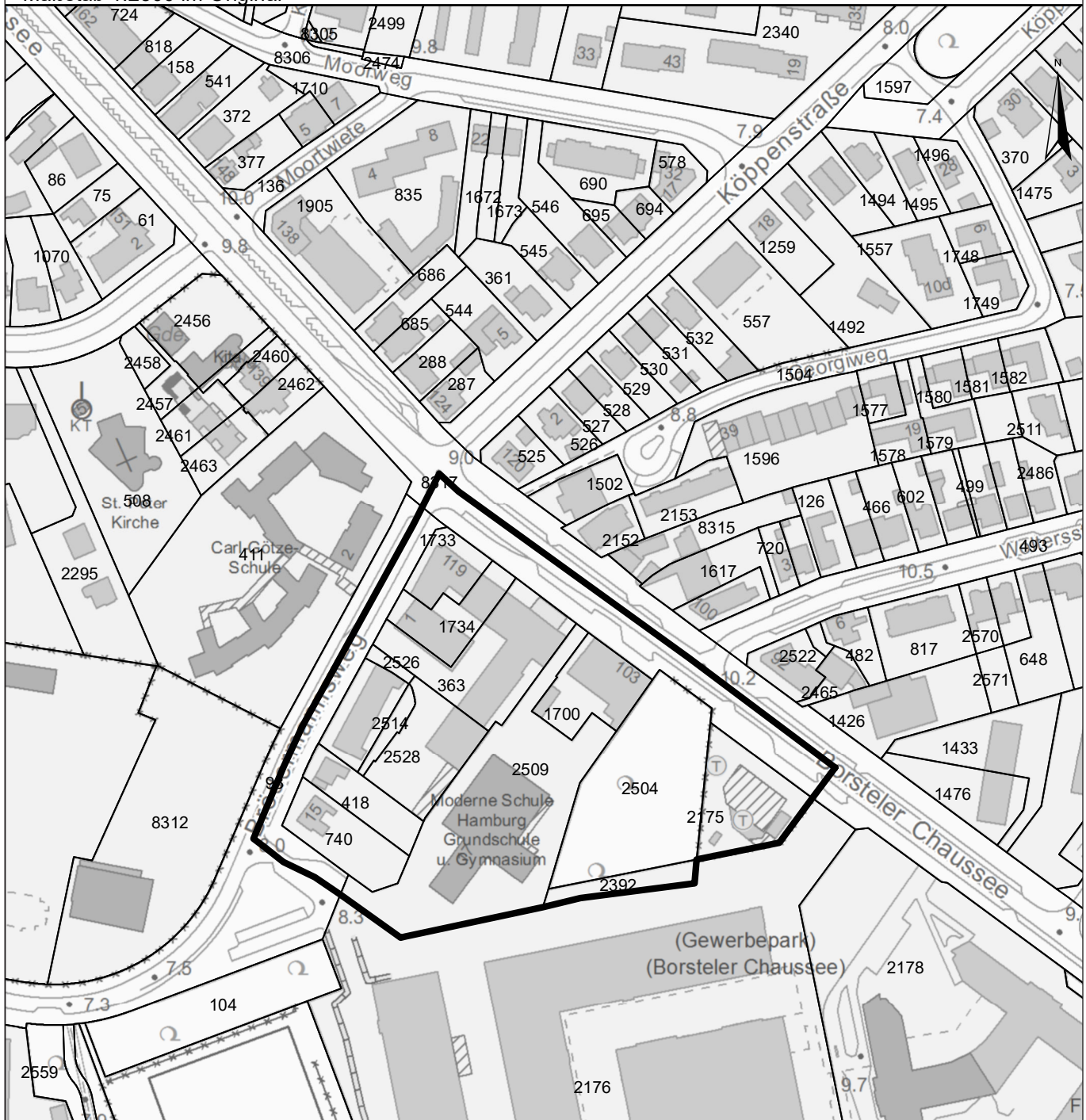
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 15. September 2022.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 32

Maßstab 1:2500 im Original



0 15 30 60 90 120 Meter

Kartengrundlage:
Geobasiskarte (LGV Hamburg)



Geltungsbereich Groß Borstel 32

Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmelstraße 6, 20249 Hamburg

Dritte Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 16. September 2022

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsoberschule

Auf Grund von § 42 Absatz 6 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 384), und § 1 Nummer 12 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsoberschule vom 18. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 18), geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 316), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 384), und § 1 Nummern 5, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 639), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung in ihrem jeweiligen Ausbildungsberuf nicht bestanden haben, müssen den letzten Ausbildungsabschnitt an der Berufsschule wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Abschluss der Berufsschule gemäß § 7 bereits erworben wurde; in diesem Fall wird am Ende des Wiederholungszeitraums erneut ein Zeugnis über den Abschluss der Berufsschule ausgestellt, in dem für den wiederholten Ausbildungsabschnitt anstelle der ursprünglich erzielten Noten die im Wiederholungszeitraum erzielten Noten berücksichtigt werden. Auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers kann die zuständige Schulaufsicht gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Schulgesetzes über eine Befreiung von der Wiederholung des letzten Ausbildungsabschnittes entscheiden.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Textstelle „28. Mai 2021“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um Modulleistungen nach Satz 1, die an der BHH nicht benotet worden sind, werden die zugehörigen Lernfelder oder Erweiterungsfächer im Berufsschulzeugnis als „befreit“ ausgewiesen.“

- 2.3 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Soweit die BHH Leistungsnachweise, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie erbracht wurden, oder außerhalb des Studiums erworbene Kompetenzen anrechnet, und diese den Unterricht an der Berufsschule in zugehörigen Lernfeldern oder Erweiterungsfächern ersetzen, werden diese Lernfelder oder Erweiterungsfächer im Berufsschulzeugnis als „befreit“ ausgewiesen.“

- 2.4 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Falle der Wiederholung des letzten Ausbildungsabschnittes findet § 2 Satz 5 keine Anwendung auf die nach Absatz 6 in Modulen erworbenen Leistungsnachweise. § 2 Satz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Befreiung zu genehmigen ist, wenn die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zur Fortsetzung des Studiums an der BHH innerhalb der Regelstudienzeit berechtigt ist.“

Artikel 3

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 384), und § 1 Nummern 6, 12, 14, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 190), zuletzt geändert am 28. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 61, 71), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In einem der Prüfungsfächer des berufsübergreifenden Unterrichts kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 7 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung“.

2.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.

2.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 198), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

2.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

2.3 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In allen Schwerpunkten ist eine mündliche Prüfung in Fachenglisch obligatorisch; sie dauert jeweils 15 Minuten. In einem der anderen Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 7 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung“.

3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung nach § 6 Absatz 3 und in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt wurde oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absatz 2 besteht und der Ausgleich nicht entsprechend § 5 Absatz 3 ausgeschlossen ist.“

3.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „anderen Prüfungsfächern“ durch die Wörter „den Fächern“ ersetzt.

3.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

4. In § 7a Satz 2 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 6 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 7 wird hinter der Textstelle „§ 7“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 201), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder

2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder

3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind. Für die Zulassung von hörbehinderten Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nummer 1 wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil.“

- 2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 6 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung“.

- 3.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.

- 3.3 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Fächern“ ersetzt.

- 3.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

4. In § 8 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „§ 6“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 205, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 18. August 2015 (HmbGVBl. S. 207, 209), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

- 2.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 2.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

- 2.4 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 7 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

- 2.5 Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „3 und 4“ durch die Textstelle „2 und 3“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 3 und 4 besteht.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

4. In § 8a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 6 Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Durchführung der schriftlichen und praktischen Prüfung richtet sich nach § 6 Absätze 2 und 3.“
- 5.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „§ 7“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 209), geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
 1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
 2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
 3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und
 4. durch Vorlage eines allgemeinmedizinischen und eines orthopädischen Zeugnisses, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, nachweist, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung bestehen, und
 5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil.“

- 2.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In einem der Prüfungsfächer des Lernbereichs I kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 6 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung“.

- 3.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.

- 3.3 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Fächern“ ersetzt.

- 3.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat“ durch die Textstelle „Voraussetzungen nach § 2 erfüllt“ ersetzt.

- 4.2 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „§ 6“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz vom 14. Juli 1998

(HmbGVBl. S. 146), geändert am 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 211, 2001 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat,
4. eine ärztliche Bestätigung der grundsätzlichen gesundheitlichen Eignung für das Ausüben von Laborberufen vorlegt.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schriftlich wird in den Fächern Biotechnische Untersuchungsverfahren und Biochemische Untersuchungsverfahren geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.“

- 2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Fächern mindestens mit der Endnote »ausreichend« bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat, und wenn die praktischen Ausbildungsteile nach § 4 Absatz 2 jeweils absolviert wurden.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und

das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

4. In § 11 Absatz 6 wird hinter der Textstelle „§ 9“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 7

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt
Event- und Freizeitwirtschaft**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 251, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 641), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

- 2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufsabschluss, Nachprüfung“.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“
4. In § 11 Absatz 7 wird hinter der Textstelle „§ 9“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenten vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Zulassung zur Ausbildung
Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
- den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
 - den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
 - eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.
- Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich

der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“

- 2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufsabschluss, Nachprüfung“.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“
4. In § 11 Absatz 7 wird hinter der Textstelle „§ 9“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

§ 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 257, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert

1. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Zulassung zur Ausbildung
Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
- den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 ohne das Fach Sport hat oder
 - den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
 - eine als höherwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.
- Die Prüfung der Durchschnittsnoten als Voraussetzung für die Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1 entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 9 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest.“
- 2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Berufsabschluss, Nachprüfung“.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Auf Grund von § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 384), und § 1 Nummern 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 196), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 641), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- 1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) In einem der Prüfungsfächer kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen. Ist das Erreichen des Abschlusses – vorbehaltlich der Nachprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 6 Absatz 2 – nur noch bei Durchführung einer ergänzenden mündlichen Prüfung in einem bestimmten Prüfungsfach möglich, findet die ergänzende mündliche Prüfung in diesem Prüfungsfach statt. In allen anderen Fällen setzt die Prüfungsleitung das Prüfungsfach für die ergänzende mündliche Prüfung entweder gemäß § 27 Absatz 2 APO-AT oder nachrangig auf Antrag des Prüflings nach § 27 Absätze 3 und 4 APO-AT fest. Die Prüfungsnote wird zu gleichen Anteilen aus der mündlichen und der schriftlichen Einzelleistung gebildet. Es wird zu Gunsten des Prüflings gerundet.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Ergebnis der Abschlussprüfung, Nachprüfung“.
- 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden und das nicht bereits Gegenstand der Abschlussprüfung war, eine mündliche Nachprüfung ablegen, wenn dadurch der Abschluss noch erreicht werden kann. Die Nachprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten zu beantragen. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, kann der Prüfling ein Fach vorschlagen. Diesem Vorschlag soll die Prüfungsleitung bei ihrer Entscheidung nach § 27 Absatz 5 APO-AT entsprechen, wenn nicht formale, pädagogische oder schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Die Prüfung findet vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres statt. Für die Durchführung gilt § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT entsprechend. Die Zeugnisnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Vornote den Ausschlag.“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Hamburg, den 16. September 2022.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

